Projekt-Nr. 3079-405-KCK

Kling Consult GmbH
Burgauer Straße 30
86381 Krumbach

T +49 8282 / 994-0
kc@klingconsult.de

Artenschutzrechtliche Relevanzbegehung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schäferwagen-Übernachtungen“

Gemeinde Wiesenbach

Stand: 8. Dezember 2020

Tragwerksplanung | Architektur | Baugrund | Vermessung | Raumordnung
Bauleitung | Sachverständigenwesen | Generalplanung | Tiefbau | SIGEKO

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung **3**

1 Einleitung **4**

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung 4

2 Wirkungen des Vorhabens **8**

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 8
2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse 8
2.3 Potenziell betroffene Arten 9

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität **10**

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung 10

4 Gutachterliches Fazit **11**

5 Verfasser **12**

Zusammenfassung	
Vorhaben:	Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Schäferwagen-Übernachtungen“, Gemeinde Wiesenbach
TK-Blatt:	7627 (Ichenhausen)/7727 (Buch), Lkr. Günzburg
Betroffene Biotoptypen:	(intensiv genutzte) landwirtschaftliche Flächen angrenzend (außerhalb): randlich 3 Obstbäume, besonnte Saumstrukturen vorgelagert zum Waldrand, Buchenmischwald (Hangwald der westl. Hangleite des Günztals), naturnahe Hecken, Altgrasbestände, im Bereich des westlich angrenzenden Kiesabbaus Rohboden-/Schottflächen, ephemere Kleingewässer und Sukzessionsflächen
Schutzgebiete:	keine innerhalb des Geltungsbereichs außerhalb: • amtlich kartiertes Biotop Nr. 7627-1134 „Hecken auf Böschungen um Unterwiesenbach“ (Teilfläche) • amtlich kartiertes Biotop Nr. 7727-0046 „Hecken bei Wiesenbach“ (Teilfläche)
Potenziell betroffene Fauna/Flora:	• **Amphibien** (Durchwanderung) • **Vögel** (bodenbrütende Feldvögel, Nahrungsgäste, Durchzügler) • **Fledermäuse** (Jagdgebiet) • **Zauneidechsen** (Durchwanderung)
Vorschläge für Vermeidungsmaßnahmen	• **V 1: Bauzeitenbeschränkung:** Tiefbauarbeiten und Baufeldfreimachung (z. B. Bodenarbeiten wie Abschieben des Oberbodens) sind nur in den Wintermonaten (**Anfang Oktober bis Ende Februar**) vor Beginn der Brutsaison der Vögel / außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und Zeiten der Amphibien-/Reptilienwanderungen zulässig. • **V 2: Amphibien- und Reptilienzaun**: Zum Ausschluss der Betroffenheit wandernder Amphibien oder Zauneidechsen sind während der Bauphase ab Anfang März bis Ende September Leiteinrichtungen (z. B. mobile Amphibienzäune) zu installieren, um die Durchwanderung durch das Eingriffsgebiet zu unterbinden. • **V 3: Schutz nicht zur Fällung vorgesehener Bäume** vor unbeabsichtigten Beschädigungen durch Bauzäune (ganzjährig) • **V 4:** Umsetzung von **Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbes. Insekten und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012)
Vorschläge für vorgezogene (CEF-) Ausgleichsmaßnahmen	-
Vorschläge für Kompensations- (FCS-) Maßnahmen	Sollte trotz der genannten Vermeidungsmaßnahmen, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können, wird nach Rechtsprechung ggf. eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Im Rahmen dieses Ausnahmeverfahrens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG wird überprüft, ob ansonsten auch fachlich geeignete kompensatorische Maßnahmen (FCS-Maßnahmen) in Betracht kommen.
Sonstiges:	Die Eingriffe dieses Sondergebietes entsprechen nicht denen eines Wohngebietes, da die Versegelungen durch die aufgeständerten Schäferwange und das wasserdurchlässige Wegenetz minimiert werden.

1 Einleitung

1.1 Anlass, geplantes Vorhaben und Aufgabenstellung

Anlass der Planung

Der Vorhabenträger (Edelmann) beabsichtigt ein weiteres Standbein zum Hofladen/Landcafé und zur Landwirtschaft durch „naturnahe“ Übernachtungsmöglichkeiten zu schaffen. Durch das neue Vorhaben „Schäferwagen – Übernachtungen“, welches einem Campingplatz gleichzusetzen ist, sollen auch Synergieeffekte geschaffen werden.

Es handelt sich um ein „naturnahes Übernachten“, so dass so gut wie keine Schäden an der Natur entstehen. Dieses nachhaltige Konzept passt sehr gut zur Schäferei und kann diese Nutzung authentisch fortschreiben. Zielgruppe für die Übernachtungen sind Familien mit Kindern, Fahrradtouristen, Wandertouristen, Paare und sonstige Besucher, die sich eine Auszeit nehmen wollen. Es sind bis zu 10 Wagen von 2 bis 5 Personen in unterschiedlichen Größen geplant, welche über wassergebundene Wege miteinander verbunden sind. Die Ver- und Entsorgung erfolgt mittels festen Anschluss an die entsprechend vorhandene Infrastruktur, die erweitert wird. Jeder Schäferwagen wird eigens mit Strom, Wasser und Abwasser versorgt. Duschen und Toiletten sind in den Wagen installiert. Zusätzlich entsteht eine zentrale Einrichtung in Form eines Gebäudes als sog. Versorgungsstation. Es ist kein mobiler Schäferwagen im Sinne eines Wohnwagens, der jederzeit problemlos verstellt werden kann, sondern es sind feste Installationen, die für einen deutlich höheren Komfort bei den Gästen sorgen.

Der Standort ist für den Kfz-Verkehr gut erreichbar über die Bundesstraße 16 im Osten sowie weiter über den Höselhurster Weg (Gemeindeverbindungsstraße) und Wirtschaftswege. Im Plangebiet selbst sind ca. zehn Pkw-Stellplätze vorgesehen. Dies entspricht einem Stellplatz pro Schäferwagen, wobei diese fünf einfache sowie fünf doppelte Schäferwagen umfassen.

Das Vorhaben „Schäferwagen-Übernachtungen“ wird als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauGB dargestellt. Innerhalb des sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Schäferwagen-Übernachtungen“ wird ein SO 1 für den Teil, in dem die mobilen Schäferwagen geplant sind, und ein SO 2, in dem ein eingeschossiges Versorgungsgebäude sowie die Stellplätze geplant sind, festgesetzt. Nähere Festlegungen zur Bebaubarkeit sind dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen. Das Sondergebiet ist größtenteils eingegrünt. Im Osten durch den waldähnlichen Baumbestand der Talleite zum Günztal. Im Norden durch den waldähnlichen Baumbestand am Höselhurster Weg. In den Gehölzbestand bzw. die Günztalleite wird nicht eingegriffen. Grünordnerische Festsetzungen hinsichtlich einer Ortsrandeingrünung und damit Einbindung des Sondergebietes in die Landschaft sind deshalb vorliegend nur nach Westen veranlasst. Dementsprechend beschränken sich die grünordnerischen Festsetzungen auf eine innere Durchgrünung des Sondergebietes. Den Waldstrukturen vorgelagert werden im Bebauungsplan artenreiche Säume und Hecken festgesetzt. Alle naturschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsflächen werden im Plangebiet selbst zur Verfügung gestellt.

Zur planungsrechtlichen Sicherung wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Schäferwagen-Übernachtungen“ aufgestellt. Die Gemeinde Wiesenbach besitzt keinen rechtswirksamen Flächennutzungsplan.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes wird landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen und teilweise versiegelt.

Aufgrund der in Anspruch genommenen Freiflächen und der Lage des Plangebietes zwischen der bewaldeten westlichen Hangleite des Günztals im Osten und einer Kiesabbaufläche im Westen wird zum Bebauungsplan eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung durchgeführt.

Das Untersuchungsgebiet der artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung geht über den geplanten Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus (TK-Blätter 7627 (Ichenhausen)/7727 (Buch) bzw. Lkr. Günzburg).

Abb. 1: Lage des Plangebiets

Bestand, Nutzung und umliegende Strukturen

Das Plangebiet liegt auf einem Riedelrücken, westlich des Günztals. Die waldbestandene Hangleite grenzt im Osten unmittelbar an. Innerhalb des Geltungsbereichs beträgt der Höhenunterschied vom höchsten Punkt im Süden (512 m ü. NHN) zum tiefsten Punkt im Nordosten (498 m ü. NHN) rund 14 m. Im zentralen Bereich des Plangebietes sind die Geländehöhenunterschiede gering (ca. 3 m), wohingegen das Gelände zum nördlich außerhalb des Plangebietes gelegenen Höselhurster Weg hin stark abfällt.

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt und ist über Wirtschaftswege von Westen (Flur Nr. 304/1, Gmk. Unterwiesenbach) angebunden. Am östlichen Rand des Plangebietes stehen drei Apfelbäume, die erhalten bleiben können. Darüber hinaus gibt es innerhalb des Plangebietes keine Bäume oder Sträucher. Im Nordwesten befindet sich ein Altholzhaufen (außerhalb).

Auf dem Flurstück liegen im Osten unmittelbar an das Plangebiet angrenzend an der Günztalleite Waldflächen mit Eichen, Stiel-Eichen, Buchen, Spitz-Ahorn, Vogelkirsche und Birken. Nördlich des geplanten Vorhabens liegt am Höselhurster Weg der Schafstall mit Landcafé des Vorhabenträgers. Westlich des Plangebietes verläuft auf Flur Nr. 321, Gmk. Unterwiesenbach ein Kiesweg, jenseits dessen sich eine Kiesgrube befindet – mit Rohbodenflächen im aktuellen Abbaubereich und Sukzessionsflächen im bereits wiederverfüllten Bereich. Die Kiesgrube wird durch einen Wall mit Ruderalvegetation mit Weidenaufwuchs, Brennnesseln, Himbeere, Brombeere, Clematis, Disteln und Altgras begrenzt. Südwestlich des Plangebietes schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an (Ackerflächen auf Flur Nrn. 325 und 326 sowie Grünland auf Flur Nr. 337, Gmk. Unterwiesenbach).

Waldfläche am östlichen Rand des Plangebietes (außerhalb)

Kiesgrube westlich des Plangebietes (außerhalb)

Blick von Süden auf das Plangebiet

Asthaufen im Nordwesten (außerhalb)

Kurzbeschreibung des Naturraumes

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Donau-Iller-Lech-Platten“ (D64), Einheit „Iller-Lech-Schotterplatten“ (046). Das Plangebiet liegt auf dem Höhenrücken bzw. an der Hangleite westlich des Günztals im Übergangsbereich zwischen der Untereinheit

„Riedellandschaft der Iller-Lech-Schotterplatten“ (046-A) und der Untereinheit „Günztal“ (046-B).

Den tertiären Untergrund der Iller-Lech-Schotterplatten bilden weitgehend sandige, schluffige und mergelige Ablagerungen der Oberen Süßwassermolasse, die meist von mächtigen Decklehmen überzogen sind. Die fichtendominierten Wälder auf den Riedelrücken sind meist strukturarm und ohne gegliederte Waldränder und -säume. Der Biotopflächenanteil ist relativ gering. Naturnahe Laubwaldbestände sind meist lediglich als Relikte vorhanden. Das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Günzburg sieht in den übergeordneten Zielen und Maßnahmen u. a. den Erhalt und die Optimierung der noch vorhandenen Biotopflächen vor. Auch außerhalb der Talräume soll eine strukturreiche Kulturlandschaft wiederhergestellt werden. Hierzu soll der Anteil naturnaher bzw. extensiv genutzter Flächen erhöht werden, wie sie im Umfeld des Plangebietes bereits in Form von Hecken und Gehölzen, Kiesabbaustellen und Magerstandorten vorkommen. Insbesondere an den Riedelleiten sollen gestufte Waldränder und extensive Saumstrukturen geschaffen werden. Abbaustellen sollen zudem zu ökologisch bedeutsamen Zellen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft verstärkt entwickelt werden.

Das Plangebiet grenzt an das Günztal, Schwerpunktgebietes K des Naturschutzes gemäß ABSP (2001). Das Günztal ist ein breites, kastenförmiges Schmelzwassertal des Illergletschers. Trotz eines eher geringen Biotopflächenanteils bildet das Günztal eine wichtige geographische Leitlinie z. B. für Zugvögel und eine landkreisübergreifende Lebensraum- und Verbundachse für gewässer- und feuchtgebietsgebundene Arten. Die Ziele und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Günzburg betrifft in erster Linie das Umfeld der Günz. Zu den übergeordneten Zielen und Maßnahmen zählt jedoch auch die Entwicklung der nachgeordneten Talzüge und angrenzenden Hangpartien. Auch außerhalb der Talzüge soll eine strukturreiche Kulturlandschaft wiederhergestellt werden und der Anteil naturnah bzw. extensiv genutzter Flächen erhöht werden. Gestufte Waldränder mit vorgelagerten extensiven Säumen sollen neu geschaffen und die Übergangszonen zwischen Wald und Offenland als Lebensraum und Verbundkorridor mit herabgesetzter Nutzungsintensität entwickelt werden. Abbaustellen sollen zudem zu ökologisch bedeutsamen Zellen in der intensiv genutzten Kulturlandschaft verstärkt entwickelt werden.

Das Plangebiet selbst unterliegt keinem Schutzstatus und enthält keine Biotopflächen nach amtlicher Biotopkartierung sowie keine Fundpunkte der Artenschutzkartierung. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes werden nicht beeinträchtigt. Auf dem Flurstück des geplanten Vorhabens befindet sich im Osten außerhalb der Eingriffsfläche das amtlich kartierte Biotop Nr. 7727-0046 „Hecken bei Wiesenbach“ (Teilfläche) und nordwestlich eine Teilfläche des Biotops Nr. 7627-1134 „Hecken auf Böschungen um Unterwiesenbach“.

Der Regionalplan Donau-Iller, in Kraft seit dem 24.09.1987 trifft für das Plangebiet keine räumlich konkretisierten Zielvorgaben. Gemäß der 3. Teilfortschreibung „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ vom 29. Juni 2006 befindet sich südwestlich des Plangebietes das Vorranggebiet für den Abbau von Kies und Sand „KS-GZ-2: südöstlich Unterwiesenbach (Gemeinde Wiesenbach)“.

Aktuell wird der Regionalplan Donau-Iller fortgeschrieben. In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes am 23. Juli 2019 wurde beschlossen, den Regionalplanentwurf in die öffentliche Anhörung zu geben. Damit handelt es sich bei den Darstellungen im Entwurf um in Aufstellung befindliche Ziele, die gem. ROG als sonstige Erfordernisse der

Raumordnung bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planung und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Donau-Iller ist der Bereich südwestlich des Plangebietes als Teilfläche des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe sowie Teilfläche des Vorranggebietes zur Sicherung von Rohstoffen (kombinierter Trocken- und Nassabbau von Kies) enthalten. Im Bereich östlich des Plangebietes liegt im Günztal ein Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Das Plangebiet selbst liegt gemäß Entwurf der Gesamtfortschreibung innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.

Aufgabenstellung

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Schäferwagen-Übernachtungen“ ist zur Abhandlung des Artenschutzes im Hinblick auf mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände eine artenschutzrechtliche Relevanzbegehung erforderlich. Die vorliegende Dokumentation stellt keinen vollständigen Fachbeitrag Artenschutz dar, sondern dient der Abschätzung potenziell vorkommender Tierarten und überschlägigen Prüfung der Umsetzbarkeit des Bebauungsplans unter Beachtung der Belange artenschutzrechtlich relevanter Arten.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- geringfügige Zerstörung vorhandener faunistischer Lebensräume durch Versiegelung
- geringfügige Luftverunreinigungen durch Staubemissionen (temporäre Stoffeinträge)
- geringfügige temporäre Störungen (Scheuchwirkung) durch Lärm und Abgase, Licht/optische Störungen und Erschütterungen (Lastfahrzeuge, Baumaschinen)

Die baubedingten Staub-, Abgas- und Lärmauswirkungen der Planung entsprechen in ihrer Intensität den allgemeinen Umweltauswirkungen vergleichbarer Baustellen, wirken aber nur temporär. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Baustellenbetrieb unter Beachtung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften (z. B. AVV Baulärm) keine erheblichen Umweltauswirkungen bewirken wird, die grundlegende Auswirkungen beinhalten kann (außer bei der Baufeldfreimachung).

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

- geringfügige Veränderungen und Neuversiegelungen im Bereich der Schäferwagen, Zufahrten, Pkw-Stellplätze sowie Wegeführung durch Bodenverdichtungen, Veränderungen Bodengefüge und Bodenwasserhaushalt
- Verlust potenzieller Nahrungsflächen und Lebensräume
- ggf. Verstärkung von Trenn- und Barrierewirkung und Unterbrechung von Wanderachsen und Vernetzungen von Teillebensräumen

- Veränderung der Vegetationsstruktur
- Lärmemissionen (Scheuchwirkung)
- Lichtemissionen (Scheuch- oder Anlockeffekte)

2.3 Potenziell betroffene Arten

Die folgenden Arten könnten von dem Vorhaben potenziell betroffen sein:

- evtl. Amphibien (Beeinträchtigung von Vernetzungsachsen zwischen Teillebensräumen wie z. B. Hangwald im Osten und Kiesabbaufläche im Westen)
- evtl. Vögel (Störung bodenbrütender Feldvögel durch Kulissenwirkung sowie gehölzbrütender Vogelarten angrenzender Hecken und Feldgehölze)
- evtl. Fledermäuse (Jagdgebiet)
- evtl. Zauneidechsen (Durchwanderung)

Amphibien:

Auch wenn in der ASK in der näheren Umgebung keine Fundpunkte genannt sind, sind potenzielle Vorkommen von durchwandernden Amphibien im Plangebiet aufgrund der Nähe zum westlich gelegenen Kiesabbau mit häufigen Vorkommen insbesondere von Pionierarten wie der Gelbbauchunke und Kreuzkröte, nicht mit Sicherheit auszuschließen. Dabei beschränkt sich das potenzielle Vorkommen überwiegend auf die Durchwanderung bei der Migration zwischen Teillebensräumen. Im vom Eingriff betroffenen Gebiet selbst gibt es keine Strukturen, die sich als (Teil-)Lebensraum für Amphibien eignen. Lediglich der Asthaufen im nordwestlichen Teil des Plangebietes, in den jedoch vorhabenbedingt nicht eingegriffen wird, könnte potenziell zur Überwinterung genutzt werden. Eine potenzielle Betroffenheit beschränkt sich somit auf die Durchwanderung des Plangebietes aufgrund der Lage zwischen Teillebensräumen. Durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1) sowie die Aufstellung eines Amphibien- und Reptilienzauns während der Bauphase ab März bis Ende September kann ein potenzielles Durchwandern verhindert werden und somit das Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG hinsichtlich potenziell vorkommender Amphibien ausgeschlossen werden.

Brutvögel:

Gehölzbrütende Vögel können aufgrund der fehlenden Gehölze im Plangebiet selbst ausgeschlossen werden. Eine Störwirkung auf entsprechende Brutvogelarten im Bereich der Hecken und Feldgehölze im unmittelbaren Umfeld ist jedoch möglich. Gehölzbrüter wie z. B. auch der Rotmilan haben ausreichend Ausweichpotenzial.
Bodenbrütende Feldvogelarten wie Feldlerche und Kiebitz können aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und des bereits vorhandenen Störungspotenzials durch Wirtschaftswege, Kiesabbau sowie die vorhandene Kulissenwirkung des Hangwaldes weitestgehend ausgeschlossen werden.
Durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1), den Schutz von nicht zur Fällung vorgesehenen Bäumen (V 3) sowie die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (V 4) kann eine potenzielle Betroffenheit von Brutvögeln der angrenzenden Lebensräume jedoch ausgeschlossen werden.

Fledermäuse:

Fledermäuse benötigen artabhängig offene Feld- und Wiesenfluren als Jagd-/Nahrungsgebiet. Die östlich des Plangebietes angrenzenden Hecken und Feldgehölze stellen zudem potenzielle Leitstrukturen für strukturgebunden fliegende Fledermäuse dar.

Durch das geplante Vorhaben auf der Freifläche erfolgt ein kleinflächiger begrenzter Eingriff. Nachteilige Auswirkungen, die zu Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG führen könnten, können durch die Bauzeitenbeschränkung (V 1) auf den Zeitraum außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen sowie den Schutz von nicht zur Fällung vorgesehenen Bäumen (V 3) und die Umsetzung von Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere (V 4) ausgeschlossen werden.

Zauneidechsen:

Die wärmeliebende Zauneidechse besiedelt ein breites Biotopspektrum von strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Straßen-, Weg- und Uferrändern. Geeignete Lebensräume zeichnen sich durch die folgenden Merkmale aus:

- breites Temperaturspektrum (Besonnung/Beschattung, Verstecke, Relief, Feuchtigkeit)
- unterschiedlich hohe und dichte Vegetation mit weitgehend geschlossener Krautschicht und eingestreuten Freiflächen (Nahrungsverfügbarkeit), zusätzlich Strukturreichtum für ein ausreichendes Beuteangebot (v. a. bodenlebende Insekten, Spinnen)
- gut besonnte, offene oder spärlich bewachsene Sandstellen mit lockerem, grabbarem Boden und angrenzender Deckung zur Eiablage
- eine Vielzahl an Versteckmöglichkeiten (z. B. auch ehem. Kleinsäugerbaue)

Nach BLANKE/VÖLKL (2015) muss pro Individuum der Zauneidechse mit einem Raumanspruch von über 2000 m² (entspricht einem Aktionsradius von ca. 25 m) gerechnet werden. Gleichzeitig ist die Wanderfreudigkeit der Zauneidechse überwiegend sehr gering. Die Mehrheit der Exemplare entfernt sich lebenslang nicht viel weiter als 30 m von ihrem Schlupf-Ort, eine Entfernung von maximal 100 m zur nächsten Population gilt als gut vernetzt. Einzelwanderstrecken von bis zu 4.000 m wurden jedoch auch nachgewiesen (vgl. RUNGE/SIMON/WIDDIG 2009).

Auch wenn das Plangebiet selbst keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist, ist ein Vorkommen einzelner wandernder Individuen aufgrund der benachbarten Kiesabbaufläche mit umlaufendem Erdwall als geeigneter Lebensraum nicht mit Sicherheit auszuschließen. Um eine Betroffenheit der Zauneidechse bei der Durchführung sicher ausschließen zu können, ist während der Bauphase ab Anfang März bis Ende September ein Amphibien- und Reptilienzaun aufzustellen, um die Durchwanderung des Eingriffsgebietes zu unterbinden (V 2).

3 Vorschläge für Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Aus den potenziellen Betroffenheiten von Arten sind Vermeidungsmaßnahmen entwickelt worden, die verhindern, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vorliegt:

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erheblichen

Einwirkungen auf geschützte Arten erfolgen. Dabei wird zwischen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unterschieden.

Folgende **artenschutzrechtlich begründeten Vorkehrungen** werden durchgeführt, um potenzielle Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der unten angeführten Vorkehrungen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen:

V 1: Bauzeitenbeschränkung: Tiefbauarbeiten und Baufeldfreimachung (z. B. Bodenarbeiten wie Abschieben des Oberbodens) sind nur in den Wintermonaten (**Anfang Oktober bis Ende Februar**) vor Beginn der Brutsaison der Vögel / außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen und Zeiten der Amphibien-/Reptilienwanderungen zulässig.

V 2: Amphibien und Reptilienzaun: Zum Ausschluss der Betroffenheit wandernder Amphibien oder Zauneidechsen sind während der Bauphase ab Anfang März bis Ende September Leiteinrichtungen (z. B. mobile Amphibienzäune) zu installieren, um die Durchwanderung durch das Eingriffsgebiet zu unterbinden.

V 3: Schutz nicht zur Fällung vorgesehener Bäume vor unbeabsichtigten Beschädigungen durch Bauzäune (ganzjährig)

V 4: Umsetzung von **Maßnahmen zur Minderung der schädlichen Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere** (insbes. Insekten und Vögel) im Sinne der „Licht-Leitlinie“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2012)

4 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung (Abschichtung) schätzt auf Basis einer Übersichtsbegehung und Biotoptypenerhebung ab, inwieweit eine potenzielle Betroffenheit vorkommender Tierarten im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren „Schäferwagen-Übernachtungen“ besteht.

In der Zusammenfassung zu Beginn des Kurzbeitrages sind nochmals alle relevanten Daten sowie Vermeidungsmaßnahmen zusammengestellt.

Einer potenziellen Betroffenheit von Amphibien, Brutvögeln (Gehölzbrüter, bodenbrütende Feldvögel), Fledermäuse und Zauneidechsen kann mit den genannten Maßnahmen begegnet werden und eine erhebliche Beeinträchtigung vermieden werden.

Vom genannten Vorhaben werden unter der Voraussetzung der Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen V 1 bis V 4 keine Arten geschädigt, erheblich gestört, verletzt oder getötet. Durch diese Maßnahmen wird gewährleistet, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert wird und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird.

Anderweitig besser geeignete Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind nicht vorhanden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen in den Bebauungsplan übernommen werden. Sie sollen hierbei als speziell auf den Artenschutz zugeschnittene Vermeidungsmaßnahmen als Folge des Kurzbeitrags Artenschutz separat gekennzeichnet werden.

Der Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen somit keine (unüberwindbaren) Hindernisse aus artenschutzrechtlicher Sicht entgegen. Eine Kartierung von Arten wird nicht für erforderlich gehalten.

5 Verfasser

Team Landschaftsplanung

Ulm/Krumbach, 8. Dezember 2020

Bearbeiter:

Dipl.-Geogr. Peter Wolpert

M. Sc. Maximilian Mayer